

Die Themen des Monats November 2020

- **BAG: Nachträgliche Klagezulassung kann noch nach einem Jahr möglich sein**

Arbeitnehmer müssen spätestens drei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Ansonsten gilt die Kündigung als wirksam. Eine Klage kann nach Ablauf dieser Frist noch erhoben werden, wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde. Die dabei geltende Höchstfrist von sechs Monaten für eine nachträgliche Klagezulassung bei Kündigungsschutzklagen ist nicht maßgeblich, wenn der Grund für die Fristversäumung aus der Sphäre des Gerichts stammt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 30.07.2020, Az. 2 AZR 43/20, entschieden. Im zugrundeliegenden Fall war die Klage wegen einer fehlerhaften elektronischen Signatur formunwirksam. Hierauf hätte das Gericht der ersten Instanz hinweisen müssen, so das BAG.

Im März 2018 war eine Mitarbeiterin eines Callcenters wegen E-Mails angeblich verleumderischen und beleidigenden Inhalts an Kollegen und Vorgesetzte gekündigt worden. Ihr Anwalt reichte daraufhin kurzfristig elektronisch Kündigungsschutzklage mit einer Container-Signatur, die sich potentiell auf mehrere Schriftstücke bezieht, ein. Allerdings muss seit 2018 jedes Schriftstück einzeln signiert werden. Daher war die Klage formunwirksam. Erst das Landes-

arbeitsgericht Berlin – in zweiter Instanz – bemerkte den Fehler und wies Anfang August 2019 darauf hin. Die Klägerin beantragte die nachträgliche Klagezulassung. Die Berufungsrichter ließen die Klage zu und stellten die Unwirksamkeit der Kündigung fest. Die von ihr verschickten E-Mails seien weder verleumderisch noch beleidigend gewesen und gefährdeten auch nicht den Betriebsfrieden. Die Entscheidung hatte vor dem BAG Bestand. Zwar sei die absolute Höchstfrist von sechs Monaten für die nachträgliche Klagezulassung bereits um ein knappes Jahr abgelaufen, aber ausnahmsweise gelte sie hier nicht. Dies gelte dann, wenn ein Fehler aus der Sphäre des Gerichts zur Fristversäumung führe. Eine Hinweispflicht des Gerichts folge hier aus dem Anspruch der Klägerin auf ein faires Verfahren. Ein Kläger könne erwarten, dass offenkundige Formfehler in angemessener Zeit erkannt werden. Daher hätte das Arbeitsgericht die Klägerin auf die Unwirksamkeit ihrer Klage aufmerksam machen müssen. Zwar habe auch der Anwalt der Gekündigten die formalen Anforderungen an Klagezuschriften kennen müssen. Dieser Fehler werde der Klägerin zwar zugerechnet, allerdings reiche eine Mitursächlichkeit des Gerichts für das Fristversäumnis dafür aus, dass die Höchstfrist nicht gelte.

- **Gesetzlicher Mindestlohn steigt stufenweise**

Der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von derzeit 9,35 Euro brutto

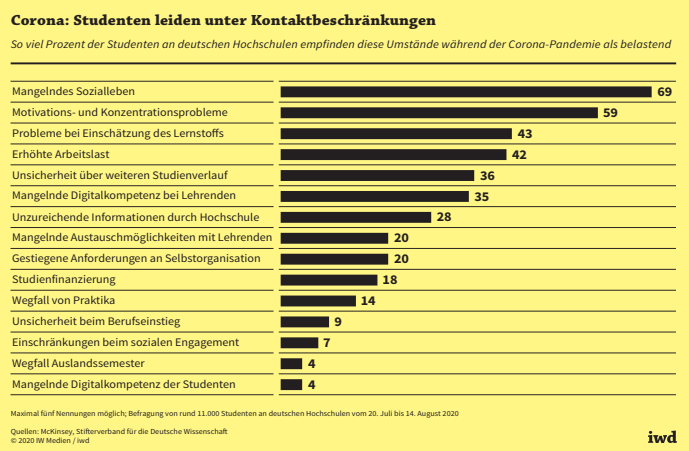
steigt bis Mitte 2022 in vier Halbjahresschritten auf 10,45 Euro brutto pro Stunde. Das Bundeskabinett hat dazu am 28.10.2020 die Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen, wie das Bundesarbeitsministerium mitteilte. Es ist damit der Empfehlung der Mindestlohnkommission gefolgt. Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2021 auf 9,50 Euro brutto pro Stunde und dann in weiteren Schritten zum 01.07.2021 auf brutto 9,60 Euro, zum 01.01.2022 auf brutto 9,82 Euro und zum 01.07.2022 auf brutto 10,45 Euro. Die Anhebung des Mindestlohns beruht auf dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 30.06.2020. Die Anpassung orientiere sich an der Tarifentwicklung, berücksichtige aber auch die wirtschaftlichen Unsicherheiten der Corona-Pandemie, erklärte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD). Die Anhebung wird insbesondere bei den 450-Euro-Jobs Berücksichtigung finden müssen, weil derzeit praktizierte Zeitmodelle zu einer höheren Entlohnung als 450 Euro führen können und in solchen Fällen keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vorliegt.



Konstantin Ilg, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

- **Grafik des Monats: Studenten leiden unter Kontaktbeschränkungen**

Viele Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland haben bereits entschieden, dass Vorlesungen, Seminare und andere Veranstaltungen im Wintersemester 2020/21, das im November beginnt, nur digital durchgeführt werden, auch für Studienanfänger. Denn anders als vielfach vermutet, hat die kurzfristige Umstellung der Hochschulen auf digitale und ortsunabhängige Lehre in den vergangenen Monaten überwiegend gut funktioniert. Zu diesem Ergebnis kommt eine gemeinsame Studie des Stifterverbands und der Unternehmensberatung McKinsey, an der sich im Juni 2020 über 11.000 Studierende sowie rund 1.800 Professoren und Dozenten beteiligt haben und die ein erstes Resümee des von Corona geprägten Sommersemesters zieht. Vor den durch die Pandemie bedingten Einschränkungen fanden gerade mal 12 % der Lehrveranstaltungen in einem digitalen Format statt, im Sommersemester 2020 waren es bereits 91 %. Nach Auskunft der Lehrenden fand die Umstellung auf digitale Inhalte in 89 % der Fälle binnen 30 Tagen statt, in 54 Prozent der Fälle sogar innerhalb von zwei Wochen. Die überwiegende Mehrheit von Studierenden und Lehrenden bezeichneten die Umstellung auf Online-Vorlesungen und -seminare als gelungen. Anders sah die Bewertung bei Veranstaltungen für Kleingruppen wie Übungen und Laborarbeiten aus. Hier ist die Zufrie-



© 2020, IW Medien • iwd 22

denheit deutlich gesunken, von 85 % im letzten Wintersemester auf 51 % im Sommersemester. Doch nicht nur die akademischen Aspekte des Studentenlebens sorgen für eine trübe Stimmung. Über zwei Drittel der Studenten beklagen sich über den Mangel an sozialen Kontakten zu anderen Studenten. Über die Hälfte kämpft mit Motivations- und Konzentrationsbeschwerden. Und mehr als jeder vierte Student beklagt eine höhere Arbeitslast. Auch das Studentenleben ist derzeit von Unsicherheiten geprägt. Für das anstehende Wintersemester schlägt der Stifterverband daher vier Maßnahmen vor: Erstens sollen Hochschulen Interaktions- und Präsenzveranstaltungen insbesondere für Studienanfänger und Austauschstudenten organisieren, da diese Gruppen besonders von der sozialen Isolation bedroht sind. Zweitens sollen Dozenten durch entsprechende Fort- und Weiterbildung in ihrer Digitalkompetenz geschult wer-

den. Drittens soll zur Sicherstellung einer effizienten Handhabung der digitalen Lehrformate die IT-Strukturen der Hochschulen vereinheitlicht werden. Viertens soll für Studenten in Notlagen die digitale Ausrüstung gewährleistet werden, um an digitalen Lehrformaten teilnehmen zu können. Deshalb sollte eine zusätzliche Technikpauschale im BaföG verankert werden.

- **Seminarangebot im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft**

Infos zu den Seminarangeboten erhalten Sie unter: <https://www.biwe-akademie.de/anlauf-nehmen>

Kontakt:
Südwestmetall
Bezirksgruppe Ostwürttemberg
Telefon: 0 73 61 92 56-0
aalen@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de